

Unterrichtung

Hannover, den 07.02.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Unzulässige Privatisierung in der Weiterbildung

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 28 der Anlage zu Drs 18/1949 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass einzelne Hochschulen im Bereich der Weiterbildung staatliche Angelegenheiten ohne gesetzliche Ermächtigung an private Dritte übertragen.

Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung, sicherzustellen, dass die Hochschulen im Bereich der Weiterbildung hoheitliche Tätigkeiten nicht auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2019 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 06.02.2019

Eine Verlagerung von Seiten der öffentlichen Hand wahrgenommener Aufgaben in den privaten Bereich ist nicht grundsätzlich unzulässig. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedarf es im vorliegenden Fall nur, wenn die Hochschule hoheitliche Befugnisse auf einen privaten Dritten überträgt, der dann selbständig und im eigenen Namen auftritt und nicht durch eine geeignete Vertragsgestaltung sicherstellt, dass sie ihrer - nicht auf den Dritten übertragbaren - Gesamtverantwortung gerecht werden kann. Zum Beispiel kann eine Hochschule Aufgaben der Liegenschaftsbewirtschaftung - vgl. § 47 Satz 1 Nr. 1 NHG - durch Privatunternehmen wahrnehmen lassen. Ein Grund, weshalb das für Aufgaben nach § 47 Satz 1 Nr. 2 NHG nicht zulässig sein soll, ist nicht zu erkennen. Insbesondere ist aus dem Umstand, dass andere Länder für Kooperationen eine ausdrückliche Rechtsgrundlage haben, nicht abzuleiten, dass entsprechende Kooperationen ohne eine solche Rechtsgrundlage in Niedersachsen rechtswidrig seien.

Eine gesetzliche Ermächtigung für die Übertragung der Durchführung staatlicher Aufgaben auf private Dritte ist nur dann erforderlich, wenn diese hoheitliche Aufgaben in eigenem Namen wahrnehmen sollen, insbesondere, wenn es sich dabei zumindest potenziell um den Bereich der Eingriffsverwaltung handelt. In anderen Fällen können Dritte grundsätzlich auch ohne gesetzliche Ermächtigungsnorm mit der Durchführung staatlicher Aufgaben beauftragt werden.

Nach dem „KMK-Leitfaden zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen“ und neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen ist aus fachlicher Sicht eine Integration von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung in die Prozesse der Hochschule in Studium und Lehre vorzugswürdig. Durch die Integration in die bestehenden Strukturen bieten sich Synergieeffekte in der Qualitätssicherung und zugleich Möglichkeiten zum Austausch von Studierenden und Lehrenden.

Die Einbindung Dritter und Kooperationen mit anderen Hochschulen können alternativ aber ebenfalls sinnvoll sein. Ein genereller Ausschluss dieser Möglichkeit widerspräche der Logik, dass es sich bei der Weiterbildung in der Regel um eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ - sowohl im Sinne des EU-Beihilferechts als auch im eigentlichen Wortsinn - handelt. Wenn ein Dienstleister eine Teilleistung effizienter und kostengünstiger durchführen kann als die Hochschule selbst, wäre es unwirtschaftlich, sie zur eigenen Durchführung zu zwingen. Es muss aber ein Mehrwert der Vertragsbeziehung zu erkennen sein und die Frage der „akademischen Letztverantwortung“, sofern die Lehre

betroffen ist, muss auch durch die Gestaltung der Kooperationsvereinbarung eindeutig geklärt und der Hochschule zugewiesen sein.

Die Frage, ob für die Aktivitäten einer Hochschule externe Strukturen (bspw. auch in Form von Ausgründungen) oder interne Strukturen zu bevorzugen sind, ist im Feld der „Third Mission“ mit Blick auf die jeweiligen Vor- und Nachteile in den vergangenen Jahren intensiv diskutiert worden. Insbesondere für den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung hat die Interpretation des EU-Beihilferechts dazu geführt, dass einige Hochschulen in anderen Bundesländern ihre Aktivitäten vollständig in privatrechtliche Organisationseinheiten ausgelagert haben.

Der Wissenschaftsrat hat sich in seiner Veröffentlichung „Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle“ aus dem Jahr 2017 intensiv mit unterschiedlichen Kooperationsmodellen auseinandergesetzt und sich dafür ausgesprochen, dass Kooperationen im Bereich der Weiterbildung sowohl mit Blick auf die besonderen Anforderungen an die Inhalte sowie die Angebotsformen sinnvoll sein können, aber sichergestellt sein muss, dass die Hochschulen Träger der akademischen Letztverantwortung für die Angebote sind. Die Landesregierung teilt diese Einschätzung ausdrücklich.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird die rechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen einer der nächsten Dienstbesprechungen mit den Hochschulen in diesem Sinne erörtern.